# FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU) VON ERWACHSENEN - EINWEISUNGSZUSTÄNDIGKEIT

#### Begriff und Einweisungszuständigkeit:

- Als FU bezeichnet man grundsätzlich eine Unterbringung zur Behandlung und Betreuung gegen den Willen der betroffenen Person (Art. 426 ZGB). Unter den Begriff fallen aber auch die Zurückbehaltung freiwillig in eine Klink Eingetretener (Art. 427 ZGB) und die behördliche Verlängerung einer FU nach ärztlicher Einweisung (Art. 429 Abs. 2 ZGB). In einem weiteren Sinn gehören auch die periodische Überprüfung (Art. 431 ZGB) sowie die Ablehnung eines Entlassungsgesuches (Art. 428 ZGB) dazu.
- ➤ Eine FU kann entweder durch die zuständige **KESB** (*Art. 428 ZGB*) oder durch praxisberechtigte **Ärztinnen und Ärzte** sowie unter ihrer Verantwortung tätige angestellte Ärztinnen und Ärzte (*Art. 429 Abs. 1 ZGB*, § 27 EG KESR ZH) angeordnet werden.

### Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung:

- Art. 426 ZGB: Für die Anordnung einer FU durch die KESB oder die Ärzteschaft müssen dieselben Voraussetzungen erfüllt sein: Schwächezustand, Behandlungs- und/oder Betreuungsbedürftigkeit, stationäre Behandlung und/oder Betreuung, geeignete Einrichtung.
- Die ärztliche Einweisungskompetenz ist nicht auf Notfälle oder auf bestimmte Gründe beschränkt.
- Im Rechtsmittelverfahren sind zur Beurteilung der FU die gleichen Kriterien massgebend, unabhängig davon, ob die FU durch die KESB oder die Ärzteschaft angeordnet worden ist.

## Wirkungen einer fürsorgerischen Unterbringung:

- ➤ Die Wirkungen einer Unterbringung durch die KESB oder durch die Ärzteschaft sind dieselben, mit folgenden Ausnahmen:
  - → Wirkungsdauer der FU: Während eine von der KESB angeordnete Unterbringung ohne Befristung ausgesprochen wird, ist die ärztliche Unterbringung auf maximal sechs Wochen beschränkt, d.h. die ärztlich angeordnete Unterbringung fällt spätestens nach sechs Wochen dahin und die betroffene Person kann die Einrichtung verlassen, sofern kein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegt.
  - → Entlassungskompetenz: Bei einer behördlich angeordneten FU hat die KESB auch über die Entlassung zu entscheiden, wobei in der Regel mit Blick auf das Beschleunigungsgebot diese Kompetenz bei der Anordnung der FU an die Einrichtung delegiert wird. Bei der ärztlich angeordneten Unterbringung ist in jedem Fall die Einrichtung die Entlassungsinstanz.

#### Merkmale des Unterbringungsverfahrens:

- **Behördliches Verfahren:** Das Einweisungsverfahren bei der KESB richtet sich nach den allgemeinen Regeln für die Anordnung einer Massnahme (*Art. 443 ff. ZGB*); für die FU sind insbesondere zu beachten:
  - → Bei einer FU muss immer ein Gutachten einer aussenstehenden sachverständigen Person eingeholt werden, wenn die Unterbringung wegen psychischer Störung erfolgt, also praktisch immer. Die KESB ist somit im Unterbringungsverfahren in starkem Masse vom medizinischen Sachverstand abhängig.
  - → Die Anhörung der betroffenen Person muss persönlich und in der Regel durch das Kollegium, d.h. in Dreierbesetzung (+ Protokollsekretär/in) in einer mündlichen Verhandlung erfolgen (Anspruch auf rechtliches Gehör).
  - → Die Verfahrensbeteiligten sollen die Entscheidgrundlagen der Behörde kennen und in das Dossier Einsicht nehmen können, d.h. es ist bei der KESB ein Dossier zu eröffnen und alle entscheidrelevanten Unterlagen müssen systematisch in den Akten erfasst werden (Akteneinsichtsrecht).
  - → Anordnung einer Verfahrensbeistandschaft, soweit dies aufgrund der Komplexität des Verfahrens, des Grades der Hilflosigkeit der betroffenen Person und zufolge der Schwere des Eingriffes angezeigt ist
  - → Die KESB muss vor der Anordnung einer behördlichen FU die **Zusicherung einer geeigneten Institution** haben, dass sie die betroffene Person aufnehmen wird.
  - → Das aufwendige Verfahren bringt hohe Kosten mit sich, welche der betroffenen Person auferlegt werden (Gebühren bei Anhörung in Dreierbesetzung: Fr. 1'500, Kosten Gutachten ca. Fr. 900 -2'000).

Ärztliches Verfahren: Verfahrensanforderungen gemäss Art. 430 ZGB: Die/Der einweisende Ärztin/Arzt kann die FU in Einzelkompetenz, also ohne förmliches Verfahren anordnen. Sie/Er muss die betroffene Person persönlich untersuchen und anhören, soweit letzteres möglich ist. Die wesentlichen Elemente des ärztlichen Unterbringungsentscheides sind gesetzlich umschrieben (Ort, Datum der Untersuchung, Name der Ärztin/des Arztes, Befund, Gründe und Zweck der Untersuchung, Rechtsmittelbelehrung).
In der Praxis werden entsprechende FU-Formulare verwendet, welche eine gute Hilfestellung zur raschen Ent-

In der Praxis werden entsprechende FU-Formulare verwendet, welche eine gute Hilfestellung zur raschen Entscheidfällung sind und ein verfahrensrechtlich korrektes Vorgehen sichern.

#### → Merkmale des ärztlichen Einweisungsverfahrens:

- → Das Gesetz sieht ein einfaches und rasches, situativ anpassungsfähiges Verfahren vor.
- → Es eignet sich besonders für Krisen- und Notfallsituationen, ist aber nicht auf diese Situationen beschränkt.
- → Es kann rechtzeitig und fachkompetent interveniert werden.
- → Die Fachkompetenz ist bei der einweisenden Person selber vorhanden.
- → Dem Diskretionsbedürfnis der betroffenen Person wird Rechnung getragen und es kann eine Bekanntmachung bei der Behörde vermieden werden.
- → Das Verhältnis der betroffenen Person zur Ärztin/zum Arzt ist diskret und direkt. Es sind nur wenige Personen involviert.
- → Es ist grundsätzlich ein personell schlankes, zeitlich wenig aufwendiges und eher kostengünstiges Verfahren.

Das behördliche Verfahren ist nicht auf Notsituationen ausgerichtet, wie sie im Zusammenhang mit der FU regelmässig vorliegen. Damit eine rechtsstaatlich konforme behördliche Einweisung umgesetzt werden kann, ist ein länger dauerndes Verfahren notwendig. Um in entsprechenden Konstellationen rechtzeitig und fachkompetent reagieren zu können, erweist sich das ärztliche Einweisungsverfahren als weitaus geeigneter. Ausserdem kann es bei vorübergehenden Krisen im Interesse der betroffenen Person sein, dass ein Vorfall möglichst wenig bekannt wird, auch nicht bei der KESB. Schliesslich erfolgt bei einer ärztlichen FU bereits nach sechs Wochen eine Überprüfung der Unterbringung; eine behördliche FU wird demgegenüber erst nach sechs Monaten überprüft.

Zu beachten ist, dass im Kanton Zürich die ärztliche FU regelmässig nur in rund 8% aller Fälle durch die KESB verlängert werden muss, mithin mit der ärztlichen Unterbringungszuständigkeit in den meisten Fällen eine Behördenintervention vermieden werden kann und der Vorfall bei der KESB nicht aktenkundig wird.

#### **Praxis im Kanton Zürich:**

### Der Unterbringungsentscheid erfolgt ausschliesslich durch die Ärztin oder den Arzt:

→ Zurückbehaltung freiwillig in eine Klink Eingetretener, d.h. die Klinik kann eine freiwillig eingetretene und an einer psychischen Störung leidende Person für höchstens drei Tage zurückbehalten, sofern sich die Person in einer besonderen Gefahrensituation befindet; nach Ablauf dieser Frist kann die Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (*Art. 427*).

Die zuständige KESB übernimmt in diesen Fällen die Entschädigung der aufgebotenen Ärztinnen und Ärzte.

#### Der Unterbringungsentscheid erfolgt in der Regel durch die Ärztin oder den Arzt:

→ Unterbringung zur Behandlung und Betreuung (Art. 426 ZGB)

Die Unterbringung zur Behandlung und Betreuung wird in besonderen Ausnahmefällen durch die KESB angeordnet. Kriterien: Fall ist nicht dringlich, Unterbringung ist auf unbestimmte Zeit erforderlich, betroffene Person ist bei der KESB bereits aktenkundig, d.h, KESB verfügt über besondere Kenntnisse der konkreten Verhältnisse, Unterbringungsentscheid durch Ärztin/Arzt ist nicht angezeigt.

### Der Unterbringungsentscheid erfolgt ausschliesslich durch die KESB:

- → Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung nach ärztlicher Einweisung vor Ablauf von sechs Wochen, wenn eine über sechs Wochen dauernde Unterbringung notwendig ist (*Art. 429 Abs. 2 ZGB*)

  Die KESB der Stadt Zürich hat durchschnittlich rund 86 ärztliche FU's pro Jahr zu verlängern.
- → Periodische Überprüfung bei langfristigen Unterbringungen, d.h. die KESB hat die Notwendigkeit der Unterbringung periodisch zu überprüfen, erstmals nach sechs Monaten, dann nach weiteren sechs Monaten und anschliessend so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich (*Art. 431 ZGB*).

  Bei der KESB der Stadt Zürich werden pro Jahr durchschnittlich rund 40 periodische Überprüfungsverfahren durchgeführt.